

## Schulgeld

Wer sein Kind vor Beginn der öffentlich-rechtlichen Schulpflicht auf eine private Schule schickt, kann das hierfür gezahlte Schulgeld nicht als Sonderausgabe steuerlich absetzen. Ein Schulbesuch, für den Aufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG zu berücksichtigen seien, komme regelmäßig erst mit dem Beginn der öffentlich-rechtlichen Schulpflicht und der Möglichkeit des Zugangs zu öffentlichen Schulen einschließlich öffentlicher Vorschulen in Betracht. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Die Kläger hatten ihre Tochter im Rahmen der Vorschule auf eine allgemein bildende Ergänzungsschule geschickt. Diese ist nach § 16 des Privatschulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg anerkannt. Für den Schulbesuch ihrer Tochter zahlten die Kläger im Streitjahr 7.850 Mark. Den von ihnen in Anspruch genommenen Abzug als Sonderausgaben versagte ihnen das Finanzamt. Das Finanzgericht und auch der BFH wiesen die Klage ab.

Nach Ansicht erfülle die von der Tochter der Kläger besuchte Schule zwar die Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug. Schulgeld im Sinne des nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG sei aber nur der von den Eltern eingeforderte Beitrag zu den Kosten des normalen Schulbetriebs einer Privatschule, soweit sie auch in einer staatlichen Schule Kosten des jeweiligen Schulbetriebs darstellten, die von der öffentlichen Hand getragen würden. Nicht abziehbar seien danach beispielsweise die Aufwendungen für Schulbücher, kostenpflichtige Kurse und Klavierunterricht. Entsprechendes gelte für die Kosten des Besuchs der "Primary 1" der Schule durch die Tochter der Kläger. Von der öffentlichen Hand würden für Kinder in einem vergleichbaren Alter Kindergartenplätze zur Verfügung gestellt. Für diese seien seitens der jeweiligen Eltern - mitunter erhebliche - Beiträge zu entrichten, die nicht als Sonderausgaben abgezogen werden könnten. Es würde zu einer Benachteiligung sowohl der Kindergärten als auch der ihre Kinder in Kindergärten schickenden Eltern führen, wenn das Entgelt für den Besuch der "Primary 1" als Schulgeld angesehen und zum Abzug zugelassen würde. Ein Schulbesuch, für den Aufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG zu berücksichtigen seien, komme regelmäßig erst mit dem Beginn der öffentlich-rechtlichen Schulpflicht und der Möglichkeit des Zugangs zu öffentlichen Schulen einschließlich öffentlicher Vorschulen in Betracht.

Stand 20.03.2006

Grenzgaenger INFO e.V. Telefon +49 (0) 76 21 50 83 Telefax +49 (0) 76 21 50 85